

Katalognummer		
255 Seydlitz, Friedr. Wilh. v.	90	—
256 Spanheim, Ezéchiel.	20	—
257 Tauenzien, Heinr. Fr. Vog. Graf von.	22	50
258 Voigtel, Dr. Friedr. Wilh. Traugott.	3	50
259 Weigel, Johannes.	10	—
260 Alexander Ludwig Georg Friedrich Emil, Prinz von Hessen und bei Rhein.	5	—
261 Ludwig II. König von Bayern.	22	—
C. Einige Bücher zur Autographenfunde.		
262 Lettres autographes composant la collection de M. Alfred Bovet. 2 vols. Paris 1887.	80	—
263 Catalogue de la précieuse collection d'autographes de M. Alfr. Bovet. 3 vols. Paris 1881—85. Exemplar mit handschriftlichen Eintragungen aller erzielten Preise.	22	—
264 Catalogo con brevi cenni biografici e succinte descrizioni degli autografi e documenti di celebri o distinti musicisti, posseduti da Emilia Succi. Bologna 1888.	1	50
265 Catalogue d'une précieuse collection de musique, manuscrits originaux et lettres autogr., partitions, morceaux de mus. etc. des plus grands compositeurs du 18e et du 19e siècle, provenant du cabinet de Mr. Kafka. Paris 1881. Mit den Verkaufspreisen.	1	50
266 Album von Facsimiles der Mitglieder des ersten Deutschen (Frankfurter) Parlaments, hreg. v. S. Simon.	3	50
267 L'Amateur d'autographes. Nrs. 1 à 396. Paris 1862—1888.	50	—

Lotterie-Ankündigungen in Nordamerika. — Im Anschluß an unsere bezügliche Mitteilung in Nr. 250 d. Bl. diene Folgendes zur Bervollständigung der dortigen Angaben:

Der Postmeister von Newyork gab bekannt, daß die Kongressakte, nach welcher die Lotteriesachen von der Postbeförderung ausgeschlossen seien, sich auch auf die Zeitungen erstreckt, welche Lotterieannoncen enthielten. Der gerichtliche Beamte im Postbureau entschied dahin, daß das Gesetz sich auch auf Annoncen betreffend die Prämienscheine europäischer Regierungen beziehe.

Gerichtsentscheidung. — Der Verleger J. hatte im April 1887 bei dem Maler D. für eine von ihm herauszugebende Anthologie die Illustrationen, bestehend aus 10 Vollbildern, 30 größeren halbeiligen und 30 kleineren Bignetten, bestellt und ein Honorar von 1250 M vereinbart. D. lieferte auch die Bilder, mußte aber wegen eines Restbetrages am Honorar in Höhe von 550 M klagbar werden, wogegen J. einwandte, daß D. den Vertrag nicht erfüllt habe; denn obwohl er ausdrücklich versprochen, nur Vorzügliches zu leisten, so seien die Bilder doch durchaus nicht vorzüglich und nur zum Teil verwendbar gewesen.

Die erste Handelskammer beim Landgericht I. in Berlin verurteilte indes den J. unter folgender Ausführung zur Zahlung: „Der Künstler, welcher überhaupt etwas Vorzügliches zu leisten versprochen hat, hat sich damit kontraktlich nicht verpflichtet, ein absolut vorzügliches Produkt herzustellen, sondern nur zugesagt, daß er ein seinen künstlerischen Kräften entsprechendes Werk in Erfindung und Ausfertigung so fertigen werde, daß es seinen Zweck vollständig erfüllt. Auch kommt in Frage, ob die Arbeit den Bedingungen und dem geringen Honorar entspricht, welches J. mit D. vereinbart. Nun entsprechen aber nach dem Gutachten des Hofkünstlerhändlers Gurlitt und des Xylographen Bong die Bilder des D. durchaus den vertragmäßigen Anforderungen, und gerade die Zeichnungen, welche J. zurückwies, hätten einen höheren Kunstwert, als die dafür von J. anderweit eingestellten gehabt.“

J. legte hiergegen Berufung ein, indem er seinen vorerwähnten Einwand wiederholte und noch hinzufügte, daß D. ihm damals ein Probebild gezeigt und bei dem Hinweise auf einige Mängel gesagt habe: „Ja, das ist eine Schülerarbeit von zwei Jahren her.“ Danach habe er (J.) glauben müssen, es jetzt nicht mehr mit einem Schüler, sondern mit einem selbständigen Maler zu thun zu haben. Thatsächlich sei D. zur Zeit der Bestellung aber noch Hochschüler gewesen. Demgegenüber bemerkt Rechtsanwalt Wilde II., der Mandatar des Malers D., J. habe sich damals an Professor Th. gewendet, der den Auftrag wegen des gebotenen allzu geringen Gegenwertes ablehnte, ihm aber empfahl, sich an den jungen D. zu wenden. J. ging nun zu D., der ihm eine vor zwei Jahren gefertigte Arbeit mit der Bezeichnung „Schülerarbeit“ zeigte. „Konnte J. hiernach bei D., der damals zwanzig Jahre alt war, einen Professor oder selbständigen Meister voraussetzen? Schon der Umstand, daß D. sich mit dem Angebot der 1250 M begnügte, schloß diese Annahme aus.“

Das Kammergericht erkannte, indem es sich den Gesichtspunkten des Vorderrichters und des Rechtsanwalts Wilde angeschlossen, auf Verwerfung der Berufung des J.

Reichsgerichtsentscheidung. — Aus Anlaß der letzten Reichstagswahl hatten Arbeitgeber an zwei Tagen aus triftigen Gründen in ihrem Betriebe nicht arbeiten lassen. Zwei Arbeiter, welche hierüber unwillig waren, verlangten in ihrer Eigenschaft als Lohnkommission des

betreffenden Gewerkvereins von den Dienstgebern die Zahlung von je 3 M für jeden Arbeiter für jene beiden erzwungenen Feiertage. Hierbei drohten sie gleichzeitig, daß, falls ihrem Gesuche nicht Folge gegeben würde, sämtliche Arbeiter streiken würden. Die eingeschüchterten Arbeitgeber ließen sich in der That bewegen, den Lohn für die an zwei Tagen nicht geleistete Arbeit auszuzahlen.

Der zweite Fall, wegen dessen nur einer der beiden Angeklagten verurteilt worden ist, betraf eine andere Firma, welche denselben Geschäftszweig betreibt. Hier waren vier Arbeiter entlassen worden, angeblich weil sie sich den Anordnungen ihrer Vorgesetzten nicht gefügt hatten. Die übrigen Arbeiter erklärten sich mit diesen vier solidarisch und beschloßen, die Arbeit so lange ruhen zu lassen, bis jene vier wieder aufgenommen worden seien. — Der Angeklagte ging nun mit zwei anderen Arbeitern zu den Inhabern des Geschäftes und stellte die Forderung, daß nicht nur jene vier wieder aufgenommen würden, sondern daß auch der Lohnkommission versprochen würde, daß die betreffenden Arbeiter nicht am nächsten Sonnabend wiederum entlassen würden. Auch in diesem Falle hatten die Arbeitgeber nachgeben müssen, weil für den Weigerungsfalle große Verluste zu befürchten waren.

Die Strafkammer sah das Vorgehen der Angeklagten als ein rechtswidriges an, weil der Vermögensvorteil, den sie durch ihre Drohung erlangt haben, ein rechtswidriger gewesen sei; denn da an den beiden Tagen nicht gearbeitet sei, so hätten die Arbeiter auch keinen Lohn beanspruchen können. In dem zweiten Falle wurde die Expression gleichfalls als erwiesen angesehen, da die Arbeitgeber nicht verpflichtet waren, entlassene Arbeiter wieder aufzunehmen, und letzteren durch die Wiedereinstellung ein Vorteil erwuchs.

Die Revision der Angeklagten kam kürzlich vor dem 3. Strafsenate des Reichsgerichts zur Verhandlung. Der Verteidiger behauptete, es sei mit Unrecht ein rechtswidriger Vermögensvorteil angenommen worden und es sei ein Rechtsirrtum, wenn die Strafkammer meine, daß nur wirklich verdienter Lohn beansprucht werden könne. Wenn das Vorgehen der Angeklagten strafbar sein solle, so würde von der Koalitionsfreiheit nicht viel übrig bleiben.

Der Reichsanwalt erwiderte, daß die Koalitionsfreiheit allerdings zu Recht bestehe, daß aber das Vorgehen der Lohnkommission des Reichsgrundes entbehrt habe. Wenn einem einzelnen Arbeiter ein Zwang gegen den Arbeitgeber nicht zustehe, so könne auch einer Gemeinschaft von mehreren Arbeitern ein solcher Zwang nicht zustehen. Die Angeklagten hätten nicht etwa, wie dies bei Streiken sonst üblich sei, Unterhandlungen mit den Arbeitgebern angeknüpft, sondern sie hätten ohne weiteres eine Tyrannei gegen dieselben ausgeübt. Ja, sie wären sogar so weit gegangen, daß sie Posten aufstellten, um diejenigen Arbeiter, die sich den Anordnungen der Arbeitgeber fügen wollten, abzuhalten die Arbeit aufzunehmen. Von einem derartigen Vorgehen könne man nicht sagen, daß es durch das Gewerbegesetz gutgeheißen werden solle. Fordern könnten die Arbeiter alles; es frage sich nur, wie sie es fordern. Wenn jemand etwas Unberechtigtes fordere, so handle er damit noch nicht rechtswidrig, sein Vorgehen werde aber rechtswidrig, wenn er seiner Forderung Nachdruck gebe durch eine Art und Weise, die nur für berechnete Forderungen jemandem zustehe, nämlich durch Zwang. Berechtigt aber sei die Forderung der Angeklagten nicht gewesen, da sie nicht gearbeitet hatten.

Das Reichsgericht schloß sich den Gründen des Reichsanwaltes an und verwarf die Revision.

Vom Postwesen. Versicherungsmarken. Wegfall einiger Porto-Wertzeichen. — Dem Reichsanzeiger entnehmen wir folgende Mitteilung:

Mit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes wird den Reichs-Postanstalten neben der Auszahlung der Invaliden- und Altersrenten auch der Vertrieb von Marken zur Entrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge obliegen. Der Verbrauch an solchen Marken ist für das erste Jahr im Gebiete der Reichs-Postverwaltung auf 600 Millionen Stück veranschlagt. Um bei dem erweiterten Betrieb die notwendige Ordnung und Sicherheit in dem Kassengeschäft der Postanstalten aufrecht zu erhalten, hat die Reichs-Postverwaltung in Erwägung genommen, ob nicht neben gewissen Sorten von Wechselstempelzeichen und Marken zur Entrichtung der statistischen Gebühr auch einige Sorten von Postwertzeichen in Wegfall kommen können. Als solche sollen zunächst die gestempelten Briefumschläge und die gestempelten Streifbänder in Betracht gezogen sein. Zur Beibehaltung der gestempelten Briefumschläge scheint thatsächlich ein Bedürfnis nicht mehr vorzuliegen, da der Verbrauch davon nach den angestellten Ermittlungen von Jahr zu Jahr zurückgeht. In der Zeit von 1886 bis 1889 hat sich der Absatz bei den Reichspostanstalten von rund 2 900 000 auf rund 2 300 000 Stück ermäßigt. Dieser Absatz ist in der That gegenüber der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der im Reichs-Postgebiet zur Einlieferung kommenden Briefe, welche im Jahre 1889 rund 776 000 000 betrug, als sehr gering zu bezeichnen; entfallen doch auf je 1000 Briefe nur etwa drei gestempelte Briefumschläge. Auch die gestempelten Streifbänder haben bei den breiteren Schichten des Publikums keinen besonderen Eingang gefunden, wie dies der nur sehr mäßige Absatz der Postverwaltung an Streifbändern am besten beweist. Man wird danach nicht in Abrede